

Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Ellwangen (Jagst)

Der Gemeinderat der Stadt Ellwangen stiftete die Bürgermedaille der Stadt Ellwangen (Jagst) und beschloss in der Sitzung am 29.07.1999 nachstehende Richtlinien

§ 1

Mit dem Wunsche, Frauen und Männern, die sich ganz besondere Verdienste um die Stadt Ellwangen und die Bürgerschaft erworben haben, Anerkennung und Dank öffentlich zum Ausdruck zu bringen, stiftet die Stadt Ellwangen die Bürgermedaille als Ehrengabe der Stadt Ellwangen (Jagst).

§ 2

Verleihungsgrundsätze

Die Bürgermedaille der Stadt Ellwangen (Jagst) wird insbesondere an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Ellwangen (Jagst) auf öffentlichem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet erworben haben, sowie für besondere kulturelle, wissenschaftliche, soziale und sportliche Leistungen vergeben.

Die Ehrung mit der Bürgermedaille steht im Range nach der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

§ 3

Verfahren

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille werden durch den Oberbürgermeister oder aus der Mitte des Gemeinderates eingebracht. Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat.

§ 4

Form der Verleihung

Die Bürgermedaille wird zusammen mit einer Urkunde und einer Anstecknadel in würdiger Form überreicht. Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Gebäudemotiv des Palais Adelman in einer Relieffprägung. Auf der Rückseite ist das Stadtwappen und der Inschrift „Für Verdienste um die Bürgerschaft der Stadt Ellwangen (Jagst)“ dargestellt.

Die Bürgermedaille wird in Silber und in Gold verliehen.

§ 5

Eigentum

Mit ihrer Aushändigung geht die Bürgermedaille in das Eigentum des zu Ehrenden über. Eine Rückgabepflicht besteht nur in den Fällen des § 6.

§ 6

Widerruf und Entzug

Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind die Medaille, die Anstecknadel und die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

§ 7 Begrenzung

Die Anzahl der zu vergebenden Bürgermedaillen in Gold soll auf fünf und in Silber auf zehn lebende Personen begrenzt sein.